



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Bern, 6. November 2003

Asylsuchende aus der Türkei

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)

Die SFH beobachtet die Situation in der Türkei seit Jahren, besonders intensiv seit den im Februar und August 2002 eingeleiteten Reformen der alten Regierung, den Wahlen und anschliessendem Regierungswechsel im November 2002 sowie den Reformschritten der neuen Regierung und der im August verkündeten Teil-Amnestie. Gestützt auf eine Lageanalyse¹ nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen von türkischen Staatsangehörigen:

1 Asylgewährung

Einer asylrelevanten Verfolgung können insbesondere Personen unterliegen, für die es aufgrund der mangelnden Umsetzung der Reformen im Menschenrechtsbereich, vor allem aber aufgrund des landesweiten Einflusses der unabhängig von der Reformpolitik agierenden Sicherheitsdienste samt deren informellen Netzwerken keine sichere interne Fluchtalternative gibt.

1.1 Mitglieder der Parteien HADEP und DEHAP sowie deren Organisationen

Am 13. März 2003 hat das türkische Verfassungsgericht die HADEP (kurdische Demokratische Volkspartei) verboten. Ein Verbotsverfahren gegen die DEHAP (Demokratischen Volkspartei der Türkei) steht aus. Führende und aktive Mitglieder beider Parteien sowie von deren Frauen- und Jugendorganisationen müssen mit Repressionen (Drohungen, Verhaftungen, Anklagen, Geldstrafen, Berufsverbot) sowie psychischer und zum Teil sogar physischer Folter rechnen. Die einfache Mitgliedschaft bei der HADEP/DEHAP führt in der Regel nur dann zu Verfolgung, wenn sie mit anderen Faktoren wie einer Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation in der Vergangenheit, einer wichtigen sozialen Position, Reflexverfolgung usw. verknüpft ist.

1.2 Mitglieder und AnhängerInnen legaler Oppositionsparteien

1.2.1 Mitglieder der HAK-PAR

Führende und besonders aktive Mitglieder der HAK-PAR (Partei für Grundrechte und Freiheiten) müssen trotz legalem Parteistatus mit Repressionen bis hin zu Haftstrafen und Misshandlungen rechnen.

¹ vgl. Denise Graf, Türkei – Zur aktuellen Situation, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Juni 2003; siehe auch: Regula Kienholz, Die medizinische Versorgungslage in der Türkei, SFH, August 2003

1.2.2 Mitglieder und Personen aus dem Umfeld der EMEP

Führende und besonders aktive Mitglieder der EMEP (Partei der Arbeit), sowie Personen aus dem Umfeld der EMEP müssen trotz legalem Parteistatus mit Repressionen und Strafverfahren rechnen, die mit Schikanen und andauernden Repressionen verbunden sind..

1.2.3 Aktive Mitglieder anderer Oppositionsparteien

Aktive Angehörige anderer Oppositionsparteien (vor allem ÖDP – Partei für Freiheit und Solidarität; TSIP – Türkische Sozialistische Arbeiterpartei) werden trotz legaler Existenz immer wieder verhaftet und angeklagt, wenn sie sich für politisch besonders sensible Anliegen wie die Kurdenfrage oder die Entsendung türkischer Truppen in den Irak einsetzen.

1.3 Mitglieder und AnhängerInnen illegaler Oppositionsparteien

Führende und aktive Mitglieder sowie AnhängerInnen illegaler Oppositionsparteien (KADEK [Kurdischer Freiheits- und Demokratiekongress], DHKC [Revolutionäre Volksbefreiungsfront], TKP/ML-TIKKO [Türkisch Kommunistische Partei/Marxistisch-Leninistisch–Befreiungsarmee der ArbeiterInnen und Bauern/Bäuerinnen der Türkei, militärischer Flügel [Maoisten]], MLKP [Marxistisch-leninistische Kommunistische Partei]) werden des Versuchs angeklagt, die verfassungsrechtliche Ordnung des Staates umstürzen und eine neue Staatsordnung begründen zu wollen. Je nach Funktion können Haftstrafen zwischen fünf und mehr als fünfzehn Jahren verhängt werden. Verhafteten Personen drohen systematische Repressionen bis hin zu Folter.

1.4 MenschenrechtsaktivistInnen

MenschenrechtsaktivistInnen müssen trotz der angekündigten Reformen, welche auch die Arbeit im Menschenrechtsbereich betreffen, aufgrund eines gezielten Vorgehens von staatlichen Behörden nach wie vor mit Repressionen, häufigen Verhaftungen, zahlreichen Anklagen, Gerichtsverfahren, Berufsverbot und Misshandlungen rechnen.

1.5 ExilaktivistInnen

ExilaktivistInnen, die im Ausland von der türkischen Regierung überwacht werden und in die Türkei einreisen, müssen mit Verhaftungen rechnen. Zu prüfen ist, ob ausschliesslich subjektive Nachfluchtgründe vorliegen.

1.6 Kritische Medienschaffende und SchriftstellerInnen

Kritische HerausgeberInnen, ChefredaktorInnen, JournalistInnen und SchriftstellerInnen sind trotz gesetzlichen Änderungen bezüglich der Meinungs- und Pressefreiheit immer wieder Opfer von Gerichtsverfahren, die oft zu mehrjährigen Haftstrafen führen.

1.7 GewerkschaftsaktivistInnen

GewerkschaftsaktivistInnen müssen trotz der angekündigten Reformen, welche die Arbeit in Gewerkschaften betreffen, wegen politischen Aktivitäten mit Repressionen, Drohungen und Verhaftungen rechnen, wenn sie sich für die Kurdenfrage oder die Irakfrage engagieren.

Beamte und Beamtinnen haben nicht das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Unliebsame BeamtInnen, sind bereits in der Vergangenheit wegen Gewerkschaftsaktivitäten in den Ausnahmezustandprovinzen von intensiver Verfolgung bedroht und in mehrheitlich rechtsgerichtete Provinzen verbannt worden, wo sie keine Lebenssicherheit hatten. Ihre Versetzung in andere Provinzen kann nach wie vor angeordnet werden. Foltergefahr kann bei besonders aktiven Personen nicht ausgeschlossen werden.

1.8 Aktivmitglieder des Vereins der intern Vertriebenen Göç-Der

Führende und besonders aktive Mitglieder der Göç-Der müssen mit Repressionen und Gerichtsverfahren rechnen und sind grossem psychischem Druck ausgesetzt.

1.9 Vertriebene Bauern und Bäuerinnen aus den südöstlichen Provinzen

Bauern und Bäuerinnen müssen bei Rückkehr in ihre Dörfer in den südöstlichen Provinzen mit Drohungen, Übergriffen, Verschwindenlassen bis hin zu extralegalen Hinrichtungen durch Dorfmilizionäre rechnen. Das Vorliegen einer internen Fluchtalternative ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Aufbaus einer existenzsichernden Lebensgrundlage mit Zurückhaltung anzunehmen (vgl. dazu Punkt 2).

1.10 Familienmitglieder von Angehörigen illegaler Oppositionsparteien

Reflexverfolgung ist in der Türkei nach wie vor an der Tagesordnung. Von Reflexverfolgung betroffen sind vor allem nahe Familienmitglieder von Angehörigen der:

- PKK (Kurdische Arbeiter Partei) / neu: KADEK (Freiheit und Demokratie Kongress Kurdistans);
- THKC (Volksbefreiungsfront der Türkei);
- TIKKO-AktivistInnen (Befreiungsarmee der ArbeiterInnen und Bauern der Türkei);
- MLKP (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei).

Das weitere familiäre Umfeld sowie die Herkunft aus einem Dorf, das in der Vergangenheit einschlägig bekannt geworden ist, kann das Reflexverfolgungsrisiko erhöhen. Familienangehörige, die sich mit Todesstreikenden, Verschwundenen usw. solidarisieren, riskieren ebenfalls staatliche Verfolgung in Form von Schikanen, Anklagen bis hin zu Folterungen.

1.11 Frauen in bestimmten Situationen

1.11.1 Staatliche Verfolgung

Vergewaltigung von Frauen in Haft und in den kurdischen Dörfern kommt weiterhin vor und ist gesellschaftlich tabuisiert. Inhaftierte politische Aktivistinnen müssen mit sexueller Gewalt durch die Sicherheitskräfte rechnen. Vergewaltigung, Jungfräulichkeitstest, sexuelle Belästigungen und der Zwang, sich vor männlichen Polizisten auszuziehen, kommen in der Türkei weiterhin vor. Aufgrund strenger Anforderungen der türkischen Rechtsprechung haben vergewaltigte Frauen in Verfahren gegenüber ihren Peinigern jedoch kaum je einen Erfolg erzielt. (Auch Männer riskieren, während der Polizeihaft sexueller Gewalt ausgeliefert zu sein.)

1.11.2 Private Verfolgung

Frauen, die von ihrer Familie, ihrem Ehemann oder einem bestimmten sozialen Umfeld verfolgt werden, erhalten kaum den notwendigen staatlichen Schutz. Die Gerichte sind trotz der geltenden Gesetzgebung weit davon entfernt, Frauen gegen Gewalt in der Ehe zu schützen. Folgen der staatlichen oder privaten sexuellen Gewalt sind meist die totale Isolierung des Opfers bis hin zu dessen Eliminierung, da es die Ehre der Familie beschmutzt hat. Sichere Frauenhäuser gibt es kaum.

1.12 Refraktäre und Deserteure

Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, müssen mit landesweiter Fahndung durch staatliche Sicherheitskräfte und einem Passverbot rechnen. Refraktäre bzw. Deserteure, besonders jene, die sich im Ausland politisch betätigt haben oder einer besonders aktiven und einschlägig bekannten Familie angehören, müssen bei Verhaftung mit Misshandlungen und einer Verurteilung mit nicht klar definiertem Strafmass rechnen.

Der Militärdienst in der Türkei ist an und für sich äusserst streng und von einem absolut respektlosen Klima geprägt. Schläge, Erniedrigungen und andere Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung. Besonders von diesen Menschenrechtsverletzungen betroffen sind neben Zeugen Jehovas vor allem Kurden und Christen, die der türkischen Sprache nicht kundig sind und klar als Nichttürken erkannt werden können, aber auch Personen, die in der Vergangenheit wegen ihrer pro-kurdischen Haltung aufgefallen sind, unter ihnen ehemalige Refraktäre und Deserteure.

Wer sich dem Militärdienst über Jahre hinweg entzieht, muss mit seiner Ausbürgerung rechnen. Auch wenn davon betroffene Personen die Ausbürgerung rückgängig machen können, wenn sie sich auf der türkischen Botschaft wieder zum Militärdienst melden, ist den Gründen der Verweigerung des Militärdienstes Rechnung zu tragen.

2 Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ist insbesondere folgenden besonders verletzlichen Personen zu gewähren, wenn diese entweder über kein soziales Netz (Unterkunft, Verpflegung, Zugang zu existenzsichernden Unterstützung) oder allgemein nicht über Voraussetzungen (Sprache, Schul- und Berufsbildung) für eine erfolgreiche Sozialintegration verfügen :

- Alte, Behinderte, Minderjährige;
- Kranke, vor allem mit besonderen chronischen und behandlungsintensiven Leiden, Traumatisierte;
- alleinstehende, alleinerziehende und verwitwete Frauen;
- kurdische Familien mit zahlreichen Kindern

Obwohl im Vergleich zu früheren Jahren eine leicht verbesserte Situation vorherrscht, sind die Möglichkeiten, existenzsichernde Lebensgrundlagen zu schaffen, aufgrund umfangreicher Armut und hoher Arbeitslosigkeit kaum gegeben.

3 Rückkehr

Am 1. März 2003 startete das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) in Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und dem Koordinationsbüro der International *Organization for Migration* (IOM) ein neues Länderprogramm Türkei. Die SFH begrüsst die freiwillige und unterstützte Rückkehr an den Herkunftsort in Zusammenarbeit mit UNHCR. Es wird empfohlen:

- die Sicherheit der Rückkehrenden laufend zu beobachten;
- Jugendlichen den Abschluss einer Berufsausbildung in der Schweiz zu ermöglichen;
- die Hilfe an Rückkehrende mit Strukturhilfe vor Ort zu verbinden;
- die Auszahlung von SiRück-Beträgen und Sozialleistungen zu gewährleisten.

4 Situation in der Türkei

4.1 Die politische Situation

Die regierende Partei für Entwicklung und Gerechtigkeit (AKP) hat während ihres zweijährigen Bestehens für die Türkei eine einmalige Leistung vollbracht: Nur 15 Monate nach ihrer Gründung konnte sie im November 2002 einen überwältigenden Wahlsieg erreichen und allein die Regierung bilden. Heute verfügt sie über eine Zweidrittel-Mehrheit, welche es ihr ermöglicht, die Verfassung zu ändern. Während jüngst der Irak-Krieg und Enthüllungen über die "tiefe Regierung" (Einfluss des Generalsekretariats des Nationalen Sicherheitsrats) die Türkei beschäftigten, stellt die Umsetzung der mit grossen Hoffnungen eingeleiteten Reformen eines der grössten innenpolitischen Probleme dar.

Der Druck der EU auf die Türkei, die politischen und menschenrechtlichen Beitrittskriterien zu erfüllen, zeigt seit 2002 langsam Wirkung: Zwischen Februar 2002 und Juli 2003 haben die alte sowie die neue Regierung sieben Reformpakete verabschiedet, welche folgende Bereiche betreffen: Meinungsfreiheit, Haftstrafen, Unversehrtheit der Privatsphäre (1. Reformpaket); das Vereinsrecht, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Täterhaftung bei Folter, Schliessung von Parteien, "verbotene Sprache" im Presserecht (2. Reformpaket); Todesstrafe, Erwerb von Immobilien durch nichtmuslimische Minderheiten, Rundfunk- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache (3. Reformpaket); Änderungen im Parteienrecht und Justizregisterrecht, Strafen von Folterern (4. Reformpaket); Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren (5. Reformpaket); Antiterrorgesetz, Strafprozessrecht, Sendungen von Privatsendern in kurdischer Sprache (6. Reformpaket) sowie den Nationalen Sicherheitsrat, Militärgerichte und die Vermeidung von Verfahrensverschleppung oder -verjährung bei Folterverfahren, Restriktionen bei Vereins- und Stiftungsgründung sowie das Versammlungs- und Demonstrationsrecht (7. Reformpaket).

4.2 Menschenrechte und Justizsystem

Den beschlossenen politischen Reformen stehen aber in der Praxis weiterhin Verstösse gegen die Menschenrechte und Religionsfreiheit sowie die mit dem Demokratieverständnis der EU nicht vereinbare starke Rolle des Militärs gegenüber. Die Menschenrechtssituation hat sich nach Berichten zahlreicher Menschenrechtsexperten und -organisationen in den letzten Monaten sogar wieder verschlechtert. Aus

EU-Sicht wird es deshalb keine Abstriche von den Kopenhagener Kriterien, also der EU-Forderung nach Verwirklichung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, geben. Auch der für November 2003 erwartete neue EU-Zwischenbericht über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der politischen Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsgesprächen wird abermals zahlreiche Defizite benennen: Besonders kritisch ist, dass in der Türkei noch immer gefoltert wird. Folter, Schläge, Todesdrohungen, sexuelle Gewalt, Elektroschocks und andere Misshandlungen wurden weiterhin in Polizei- oder Gendarmerie-Stationen und auch von Dorfschützern angewendet. Reflexverfolgung ist weiterhin an der Tagesordnung. Weiterhin kommt es zu Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Medien- und Pressefreiheit, der Rechte von Minderheiten. Gewalt gegenüber Frauen stellt in der türkischen Gesellschaft nach wie vor ein grosses Problem dar.

Auch bei der Übernahme der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in das türkische Recht hapert es. Ferner klaffen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit auseinander. Gerichte und Verwaltungen legen die Reformgesetze bewusst eng aus. In vielen Fällen kann man von Obstruktion sprechen, wie zum Beispiel Verwaltungsvorwände, um Schulunterricht und Rundfunksendungen in kurdischer Sprache zu verhindern.

4.3 Die sozioökonomische Situation

Die allgemeine Wirtschaftslage muss trotz der jüngsten Strukturreformen und Deregulierungsmassnahmen als katastrophal betrachtet werden. Die türkische Wirtschaft stagniert seit dem Kollaps im Februar 2001. Neben anderen Faktoren hat sich der Irakkrieg negativ auf die Mikrowirtschaft ausgewirkt. Die wirtschaftlich schlechte Lage hat mittlerweile ein Ausmass erreicht, dass nicht einmal mehr Familienangehörige mit kleinen und mittelgrossen Betrieben für eine soziale und wirtschaftliche Integration von Rückkehrenden Garantie sein können, weil diese ums Überleben kämpfen. Für Personen, insbesondere für Familien, ist eine Neuansiedlung in den westtürkischen Grosstädten geradezu unmöglich. Die Mieten sind horrend und die Arbeitssuche aussichtslos. Die Rückkehr in Dörfer mit Hilfe staatlicher Rückkehrprogramme wird unter anderem von Problemen mit den Dorfwächtern überschattet. Trotz zahlreicher Bemühungen konnte die Ungleichheit zwischen Frau und Mann in der türkischen Gesellschaft noch nicht überwunden werden. Frauen sind in zahlreichen Alltagssituation extrem benachteiligt. Der Zugang Kranker zu möglichen medizinischen Leistungen stellt ein Problem dar. Nicht alle Krankheiten sind in der Türkei überall behandelbar und das türkische Gesundheitssystem kämpft mit zahlreichen Schwierigkeiten.